

Aus dem Gemeinderat

vom 25.10.2016



Planungswettbewerb Ortsmitte Überauchen Gemeinderat berät über ersten Teil der Auslobung

Die Vorbereitungen für den Planungswettbewerb Ortsmitte im Zuge der Ortskernsanierung Überauchen werden konkret. Gabriele Siegele von der mit der Wettbewerbsbetreuung beauftragten LBBW-Kommunalentwicklung stellte dem Gemeinderat die Bedingungen für den ersten Teil der Auslobung vor. Bereits Anfang Oktober hatte sich das Gremium mit den Planungsvorgaben befasst.

Teilnahmeberechtigt für den Wettbewerb sind Teams aus Stadtplanern und Landschaftsarchitekten. Ein Auswahlgremium wird nach bestimmten Kriterien aus allen qualifizierten Bewerbern 10 Teilnehmer auswählen. Die Bewerbungsunterlagen stehen ab dem 09.12.2016 auf der Homepage der Gemeinde zum Abruf. Die Bewerbungsfrist wird am 12.01.2017 enden.

In der Sitzung ging es auch um die Zusammensetzung des Preisgerichtes, die Prämierung und den weiteren Ablauf. In einer zusätzlichen nichtöffentlichen Sitzung soll der zweite Teil der Auslobung, insbesondere die Konkretisierung der Aufgabenstellung behandelt werden.

Das Preisgericht wird sich im Wesentlichen aus vier Sachpreisrichtern sowie fünf Fachpreisrichtern zusammensetzen. Die Sachpreisrichter als Vertreter der Gemeinde wurden schon im September bestellt. Diese sind neben Bürgermeister Michael Schmitt die Gemeinderäte Joachim Eichkorn, Ferdinand Ritzmann und Olaf Faller bestellt. Stellvertreter sind Sandra Effinger sowie Rainer Bertsche.

Die von der LBBW-Kommunalentwicklung mit der Verwaltung abgestimmte Vorschlagsliste für die externen Fachpreisrichter wurde mit einer Ergänzung vom Gemeinderat akzeptiert. Es handelt sich hierbei um Architekten und Landschaftsplaner aus der Region sowie aus Stuttgart, Ludwigsburg und Freiburg.

Definiert wurden in der Sitzung auch die notwendigen Unterlagen und die Leistungen, die die Wettbewerbssteilnehmer zu erbringen haben. Es geht um eine städtebauliche Gesamtkonzeption einschließlich der Gestaltung der Freiflächen im Wettbewerbsgebiet. Dieses umfasst mit ca. 1,4 Hektar insbesondere den zentralen Bereich vor der Halle und dem Heimatmuseum und erstreckt sich vom „Kranz-Areal“ bis zur Scheune in der Bondelstraße 18.



Auszug aus dem Neuordnungskonzept mit Wettbewerbsgebiet im Kern

Die Pläne und Modelle der Wettbewerbssteilnehmer sind bis Ende April bzw. Anfang Mai 2017 einzureichen. Das Preisgericht wird Anfang Juni 2017 dann über die Preisträger entscheiden. Die Preissumme, die ursprünglich auf 15.000,- € netto taxiert war, wurde wegen zusätzlicher Anforderungen auf Vorschlag der LBBW-Kommunalentwicklung nach einiger Diskussion im Gremium auf 20.000,- € netto festgesetzt. Sie verteilt sich auf 8.500,- € für den ersten Preis, 7.000,- € für den zweiten und 4.500,- € für den dritten Preis. Die Vorstellung der Ergebnisse wird noch im Juni 2017 erfolgen, die Arbeiten sollen dann auch in einer Ausstellung öffentlich gezeigt werden.

Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges im Haushaltjahr 2017

Bereits seit einigen Jahren ist die Neuanschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges in der Finanzplanung enthalten. Das Fahrzeug, für das eine Ersatz- bzw. Neubeschaffung getätigt werden soll ist ein Tragspritzenfahrzeug (TSF) aus dem Jahre 1985. Das Fahrzeug soll nicht eins zu eins ausgetauscht werden. Im Rahmen einer Neuausrichtung soll dieses Fahrzeug einsatztaktisch bestmöglich ersetzt werden. Dazu hat die Feuerwehr ein Fahrzeugkonzept aufgestellt.

Wesentliche Eck- bzw. bisherige Schwachpunkte sollen mit dem neuen Fahrzeug abgedeckt werden:

- Die Wasserversorgung über lange Wegstrecken wird deutlich verbessert
- Kleine Fahrzeug-Fahrgestelle sind aufgrund ihrer Gewichtsbeschränkungen für diesen Zweck ungeeignet; weshalb hierfür ein LKW-Fahrgestell benötigt wird. (Welches nebenbei durch seine Robustheit auch eine deutlich bessere Haltbarkeit verspricht.)
- Der taktische Einsatzwert des neuen Fahrzeuges ist unvergleichbar höher. Das abgehende Staffelfahrzeug (TSF) ist eher ein reines Transportfahrzeug. Das zu beschaffende Fahrzeug wird auch im Alltag einsetzbar sein.

Das Fahrzeugkonzept wurde von Feuerwehrkommandant Sascha Eichkorn in der Sitzung erläutert. Eine schriftliche Stellungnahme von Kreisbrandmeister Florian Vetter bestätigte die Ausführungen des Kommandanten. Das Fahrzeugkonzept sei mit Fach- und Sachverstand zukunftstauglich ausgerichtet und wird vom Kreisbrandmeister mitgetragen und befürwortet. Der Gemeinderat stimmte der Neubeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges der Klasse GW-L2 im Haushaltsjahr 2017 zu. Für die Beschaffung werden 270.000 € bereitgestellt. Mittel aus der Fachförderung für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) stehen voraussichtlich in Höhe von ca. 40.000 € zur Verfügung. Zudem ist es möglich für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen einen Antrag auf Ausgleichstockmittel zu beantragen.

Änderung der Umsatzsteuerpflicht für Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bisher sind die Kommunen als Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) im Rahmen ihrer Versorgungsbetriebe (z.B. Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Parkhäuser) und ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerpflichtig. Zur Bildung eines nach ertragsteuerlichen Grundsätzen vorliegenden BgA musste mit einer unternehmerischen Tätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ein Umsatz erzielt werden. Dies sind bei der Gemeinde Brigachtal der „Eigenbetrieb Glasfasernetz“ und der BgA „Photovoltaikanlage“.

Mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich dies ab 1. Januar 2017 grundlegend. Damit werden die Kommunen Unternehmer mit allen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage erzielen. Sofern keine Steuerfreiheit besteht, unterliegen diese Einnahmen der Umsatzbesteuerung.

Die Steuerpflicht der jPdöR wird damit erheblich ausgeweitet. Insbesondere werden die Umsätze aus der Vermögensverwaltung und der Tätigkeiten, die bislang wegen Unterschreiten der 30.678 €-Grenze keinen BgA begründet haben, ab 1. Januar 2017 steuerpflichtig. Dies betrifft z. B. auch Gemeindefeste, Feuerwehrfeste, Seniorenveranstaltungen, Leistungen des Bauhofs...

Mit der Steuerpflicht ist andererseits die Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzugs verbunden. Zur Anwendung des neuen Rechts sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und Prozessabläufe sowie die EDV anzupassen, damit sichergestellt ist, dass alle steuerpflichtigen Tätigkeiten vollständig und zutreffend umsatzsteuerlich erfasst und beurteilt werden. Außerdem sind privatrechtliche Verträge systematisch zu erfassen und ggfls. anzupassen, da diese bisher keinen Umsatzsteuerausweis beinhalten. Dies erfordert einen großen Verwaltungsaufwand.

Die jPdöR können durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2016 abzugebende Erklärung

bestimmen, dass sie die bisherige Rechtslage für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiter anwenden will.

Aus überschlägiger Betrachtung ist für die Gemeinde Brigachtal nicht zu vermuten, dass bei Anwendung des neuen Rechts ab 2017 ein wesentlich höherer Vorsteuerabzug möglich wäre, daher hat der Gemeinderat beschlossen, diese Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Sollte sich in der Zwischenzeit etwas ändern, kann diese Erklärung mit Wirkung zum nächstfolgenden Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden.

Gemeinderat erteilt Einvernehmen zu zwei Baugesuchen

Im Sanierungsgebiet in Überauchen lag ein Bauantrag zum Wohnungsumbau und Sanierung mit Anbau eines Carports vor. Die Maßnahme in der Rathausstraße plant den Bau zweier Dachgauben, sowie einen Carport für zwei PKWs mit integriertem Hauszugang.

Aus dem Gemeinderat kam der Wunsch, dass die Seitenteile offen gehalten werden, um den Verkehr beim Ein- und Ausfahren besser einschätzen zu können. Abschließend wurde einstimmig das kommunale Einvernehmen erteilt.

Ein zweiter Antrag zum Bau eines Carports in der Schützenstraße wurde einstimmig befürwortet. Der Carport mit einer Breite von ca. 6,00 m soll an die bestehende Garagengruppe angebaut werden.